



## Sammlung der Rechtsprechung

**Rechtssache C-416/17**

**Europäische Kommission  
gegen  
Französische Republik**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 49 AEUV, Art. 63 AEUV und Art. 267 Abs. 3 AEUV – Besteuerungskette – Ungleichbehandlung aufgrund des Sitzmitgliedstaats der Enkelgesellschaft – Erstattung der zu Unrecht erhobenen Steuervorauszahlung für ausgeschüttete Dividenden – Anforderungen an die Belege für den Anspruch auf Erstattung – Begrenzung des Anspruchs auf Erstattung – Diskriminierung – Nationales Gericht, das in letzter Instanz entscheidet – Vorlagepflicht“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Oktober 2018

- 1. Niederlassungsfreiheit – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Anrechenbarkeit von Steuergutschriften auf von einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft ausgeschüttete Dividenden auf den bei der Weiterverteilung der Dividenden von der Muttergesellschaft zu entrichtenden Steuervorabzug – Nichtbestehen dieser Möglichkeit bei Dividenden einer gebietsfremden Enkelgesellschaft – Unzulässigkeit*  
*(Art. 49 und 63 AEUV)*
- 2. Niederlassungsfreiheit – Freier Kapitalverkehr – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Erstattung von Beträgen an die Muttergesellschaft zur Gewährleistung der steuerlichen Gleichbehandlung von Dividenden von gebietsansässigen und -fremden Tochtergesellschaften – Erstattungsvoraussetzung der Vorlage von Belegen für den Steuersatz und die von der gebietsfremden Tochtergesellschaft entrichtete Steuer durch die Muttergesellschaft – Zulässigkeit – Voraussetzungen*  
*(Art. 49 und 63 AEUV)*
- 3. Niederlassungsfreiheit – Freier Kapitalverkehr – Beschränkungen – Steuerrecht – Körperschaftsteuer – Erstattung von Beträgen an die Muttergesellschaft zur Gewährleistung der steuerlichen Gleichbehandlung von Dividenden von gebietsansässigen und -fremden Tochtergesellschaften – Begrenzung des Anspruchs auf Erstattung – Erstattung des Steuervorabzugs in Höhe der Hälfte der von einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft erhaltenen Dividenden – Erstattung des Steuervorabzugs in Höhe eines Drittels der von einer gebietsfremden Tochtergesellschaft erhaltenen Dividenden – Nationales System, mit dem die steuerliche Gleichbehandlung von Dividenden von gebietsansässigen und -fremden Tochtergesellschaften erreicht wird – Zulässigkeit*  
*(Art. 49 und 63 AEUV)*

4. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen – Anrufung des Gerichtshofs – Auslegungsfragen – Vorlagepflicht – Bedeutung – Vorlagepflicht bei Bestehen vernünftiger Zweifel – Verneinung des Bestehens vernünftiger Zweifel durch das nationale Gericht – Auslegung der Vorschriften des Unionsrechts in Widerspruch zu deren Auslegung durch den Gerichtshof im Rahmen eines Verfahrens über eine Vertragsverletzungsklage – Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats*

(Art. 267 Abs. 3 AEUV)

1. Ein Mitgliedstaat, der es ablehnt, bei der Berechnung der Erstattung des Steuervorabzugs für ausgeschüttete Dividenden, den eine gebietsansässige Gesellschaft auf die Weiterausschüttung von Dividenden gezahlt hat, die von einer gebietsfremden Gesellschaft über eine gebietsfremde Tochtergesellschaft ausgeschüttet worden sind, die Besteuerung der entsprechenden Gewinne auf der Ebene dieser gebietsfremden Gesellschaft zu berücksichtigen, obwohl die Besteuerung ausgeschütteter Dividenden nach dem nationalen System der Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bei einer rein innerstaatlichen Beteiligungskette auf jeder Stufe der Beteiligungskette neutralisiert werden kann, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 49 und 63 AEUV.

Auch wenn das Unionsrecht keine allgemeinen Kriterien für die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der Union vorschreibt und jeder Mitgliedstaat sein System für die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne frei gestalten kann, solange dieses keine durch den AEU-Vertrag verbotenen Diskriminierungen enthält, ist die Situation einer Gesellschaft, die als Anteilseignerin Dividenden aus ausländischen Quellen erhält, mit der einer Gesellschaft, die als Anteilseignerin Dividenden aus inländischen Quellen erhält, insofern vergleichbar, als es grundsätzlich in beiden Fällen zu einer mehrfachen Besteuerung der erzielten Gewinne kommen kann.

Nach den Art. 49 und 63 AEUV muss ein Mitgliedstaat, der bei von gebietsansässigen Gesellschaften an ebenfalls Gebietsansässige gezahlten Dividenden ein System zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung anwendet, für von gebietsfremden Gesellschaften an Gebietsansässige gezahlte Dividenden eine gleichwertige Behandlung vorsehen, es sei denn, die Ungleichbehandlung ist durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt.

(vgl. Rn. 35-37, 46, Tenor 1)

2. Zum Nachweis der Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden auf der Ebene der gebietsfremden Tochtergesellschaft: Es stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Effektivität dar, die Muttergesellschaft, die die Erstattung des Steuervorabzugs beantragt, bei Belegen, für die die gesetzliche Aufbewahrungsfrist gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats abgelaufen ist, nicht von der Verpflichtung zur Vorlage zu befreien, sofern sich diese Verpflichtung nicht auf einen Zeitraum bezieht, der die Dauer der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen erheblich überschreitet.

Der Grundsatz der Effektivität gebietet nämlich, dass die erforderlichen Nachweise es den Steuerbehörden des Besteuerungsmitgliedstaats erlauben müssen, klar und genau zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Steuervorteils vorliegen.

Angaben über den tatsächlich angewandten Steuersatz und über die Steuer, die auf die von den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften erzielten Gewinne tatsächlich entrichtet wurde, können nur verlangt werden, sofern es nicht praktisch unmöglich oder zu schwierig ist, die Zahlung der Steuer durch die in den anderen Mitgliedstaaten ansässigen Tochtergesellschaften nachzuweisen, insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten, die die Vermeidung der Doppelbesteuerung und die Eintragung der zu zahlenden Körperschaftsteuer sowie die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen betreffen.

Die Angaben müssen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für Verwaltungs- oder Buchführungsunterlagen, wie sie im Recht des Mitgliedstaats der Niederlassung der Tochtergesellschaft geregelt ist, angefordert werden. Der Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist enthebt eine Gesellschaft, die einen Antrag auf Erstattung gestellt hat, aber nicht von der Verpflichtung, sämtliche Belege bereitzuhalten.

(vgl. Rn. 73-76, 78, 80)

3. Ein System der Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung, nach dem die Steuergutschrift, die eine Gesellschaft erhält, die Dividenden einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft ausschüttet, stets die Hälfte des Betrags der erhaltenen Dividenden beträgt, während bei der Ausschüttung von Dividenden einer gebietsfremden Tochtergesellschaft die Erstattung des Steuervorabzugs auf ein Drittel der ausgeschütteten Dividenden beschränkt ist, stellt keine Diskriminierung dar.

Aus der Rechtsprechung folgt zwar, dass nach dem Unionsrecht ein Mitgliedstaat, der bei von gebietsansässigen Gesellschaften an ebenfalls Gebietsansässige gezahlten Dividenden ein System der Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung anwendet, für von gebietsfremden Gesellschaften an Gebietsansässige gezahlte Dividenden eine gleichwertige Behandlung vorsehen muss. Das Unionsrecht legt den Mitgliedstaaten jedoch nicht die Verpflichtung auf, die Steuerpflichtigen, die in ausländische Gesellschaften investiert haben, gegenüber den Steuerpflichtigen zu begünstigen, die in inländische Gesellschaften investiert haben. Es kann den betreffenden Mitgliedstaat nicht verpflichten, für die Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne in einem anderen Mitgliedstaat eine Steuergutschrift zu gewähren, die die Besteuerung nach den eigenen Steuervorschriften übersteigt.

Wie bei Dividenden einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft, bei denen stets die Hälfte des Betrags der erhaltenen Dividenden erstattet wird, kann bei Dividenden einer gebietsfremden Tochtergesellschaft durch die Beschränkung der Erstattung des Steuervorabzugs an die Muttergesellschaft auf ein Drittel der ausgeschütteten Dividenden die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Gewinne im Ergebnis vermieden und damit die Ungleichbehandlung von Dividenden gebietsfremder und -ansässiger Tochtergesellschaften beseitigt werden.

(vgl. Rn. 89, 91, 95, 96)

4. Ein Mitgliedstaat, in dem ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, den Gerichtshof nicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV angerufen hat, um die Frage zu klären, ob bei der Berechnung der Erstattung des Steuervorabzugs für ausgeschüttete Dividenden, den eine gebietsansässige Gesellschaft auf die Weiterausschüttung von Dividenden gezahlt hat, die eine gebietsfremde Gesellschaft über eine gebietsfremde Tochtergesellschaft ausgeschüttet hat, die Berücksichtigung der Besteuerung der entsprechenden Gewinne auf der Ebene der Tochtergesellschaft abzulehnen ist, obwohl die Auslegung der Vorschriften des Unionsrechts, die es in seiner eigenen Rechtsprechung vorgenommen hat, nicht derart offenkundig war, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum geblieben wäre, verstößt gegen seine Verpflichtungen aus Art. 267 Abs. 3 AEUV.

Ob der Fall gegeben ist, dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen. Wählt das nationale Gericht einen Ansatz, der auf einer Auslegung der Vorschriften des Unionsrechts beruht, die in Widerspruch zu der steht, die im Rahmen eines Verfahrens über eine Vertragsverletzungsklage vorgenommen worden ist, impliziert dies, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des nationalen Gerichts ein vernünftiger Zweifel hinsichtlich der Auslegung der betreffenden Vorschriften des Unionsrechts nicht ausgeschlossen werden konnte. Kann bei der Prüfung der Frage, ob der oben genannte Fall vorliegt,

festgestellt werden, dass ein vernünftiger Zweifel besteht, ist das nationale Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen, um zu klären, ob die Gefahr einer fehlerhaften Auslegung des Unionsrechts besteht.

(vgl. Rn. 110, 112-114, Tenor 2)